

Vertrag

zwischen



Stadt Pfreimd, vertreten durch **1. Bürgermeister Richard Tischler**
(Name des Trägers)

und

Herrn und/oder Frau _____
(Name, Vorname)

wohnhaft _____
(Anschrift, Telefon privat und dienstlich)

Staatsangehörigkeit: _____

In der Rechtsstellung zum Kind als

- personensorgeberechtigte/r Eltern/Elternteil
- Vormund
- Pflegeperson, bei der das Kind Vollzeit untergebracht ist
- Heimbetreuer, der das Kind in einem Heim Vollzeit betreut
- sonstiger Erziehungsberechtigter unter Vorlage einer Vollmacht des Personensorgeberechtigten

über die Betreuung unseres Schulkindes

_____ geboren am _____
(Name, Vorname) (Geburtsdatum)

in _____ _____ _____
(Geburtsort) (Geschlecht) (Staatsangehörigkeit)

im **Schülerhort „St. Martin“, Lohweg 28, 92536 Pfreimd, Tel. 09606 / 515 oder 0172/5808180**

Hinweis zum Sozialdatenschutz

Soweit in diesem Vertrag Daten über das Kind und seine Familie erhoben werden, erfolgt dies nach § 62 Abs. 1, 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe). Die Sorgeberechtigten sind nach I.2 des Betreuungsvertrags verpflichtet einen Kostenbeitrag zu leisten und alle hierzu erforderlichen Angaben zu machen, die der Träger für dessen Berechnung und Eingangskontrolle benötigt. Zugleich enthält der Vertrag mehrere Regelungen, welche die Berechtigung der Kindertageseinrichtung betreffen, bestimmte sorgerechtliche Angelegenheiten für das Kind auszuüben. Die Kindertageseinrichtung benötigt diese Daten und Ermächtigungen für die verantwortungsbewusste Betreuung, Erziehung des Kindes und die erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern (Personensorgeberechtigten). Alle erbetenen Angaben und Einwilligungserklärungen sind freiwillig. Die erhobenen Daten werden gelöscht, wenn das Betreuungsverhältnis endet und keiner der Vertragspartner mehr ein begründetes Interesse an deren weiteren Aufbewahrung hat.

Mit dem Vertrag erhalten die Eltern unsere Datenschutzverordnung.

I. Aufnahmebedingungen

1. Geltung der Ordnung / Satzung für die Kindertageseinrichtung und der Hortkonzeption

Soweit dieser Betreuungsvertrag keine Regelungen enthält, gilt die Satzung des Trägers für die Kindertageseinrichtung und die Hortkonzeption.

2. Beteiligung sorgeberechtigter Eltern an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung

Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes und weiterer Leistungen wird von den Eltern ein Kostenbeitrag erhoben, der sich aus einem Grundbeitrag, Spielgeld und Getränkergeld zusammensetzt.

Das Jugendamt kann auf Antrag eine volle oder teilweise Bezuschussung des Beitrages genehmigen, wenn die Eltern darlegen, dass ihnen die Belastung aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht zuzumuten ist. Antragsformulare sind im Kindergarten erhältlich.

3. Einverständnis und Kenntnis des Infektionsschutzgesetzes

Treten übertragbare Infektionen im Umfeld der Einrichtung auf, gilt § 34 IfSG. Sie erhalten bei der Anmeldung ein Informationsblatt mit Bestätigungsschreiben zu diesem Gesetz. Nur nach Erhalt der Bestätigung kann ihr Kind die Einrichtung besuchen.

4. Einverständniserklärung zur Einrichtungskonzeption

Bei der Anmeldung erhalten die Eltern die Konzeption des Schülerhortes ausgehändigt. Sie erklären sich mit den Inhalten der Konzeption durch Ihre Unterschrift einverstanden. Dies ist Voraussetzung für den Besuch unserer Einrichtung.

Hiermit erkläre ich mich mit den Inhalten den Aufnahmebedingungen einverstanden.

_____ Datum

_____ Unterschrift

II. Betreuungsrahmen

1. Betreuungsbeginn – Aufnahmetag – Buchungsvereinbarung

Das Kind wird ab dem _____ aufgenommen.

- Die Betreuungszeit von _____ Stunden/Woche wird mit dem Buchungsbeleg festgelegt
- Die Gebühr berechnet sich nach der Buchungszeit
- Die Gebühr beträgt monatlich: _____ €
- Das Kind soll in den Schulferien betreut werden ja nein
- Die monatliche Gebühr wird bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus von der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Pfreimd abgebucht

- Das Hort Jahr umfasst die Monate September bis August des Folgejahres. Für diese 12 Monate sind auch die Gebühren zu entrichten
 - und zwar ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Einrichtung besucht, wird (gilt auch im Krankheitsfall und in den Ferienzeiten)
 - Ferienzeitbetreuung wird für das ganze Hortjahr im August abgerechnet
- Wir weisen darauf hin, dass eine Angleichung der monatlichen Beiträge an die allgemeine Kostenentwicklung erfolgen kann. Die Anpassung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Eltern oder öffentliche Bekanntmachung, nach vorheriger Anhörung des Elternbeirates.

2. Mittagessen

- Das Kind nimmt am Mittagessen teil nicht teil
- Die Kostenpauschale beträgt derzeit **pro Essen 3,65 €**
- Die Bestellung / Abbestellung und Bezahlung des Mittagessens findet über den externen Anbieter „kitafino - App“ statt.
Das Essen muss immer bis spätestens Donnerstag der Vorwoche, 12 Uhr, für die kommende Woche bestellt werden.
Abbestellungen können täglich bis spätestens 8.15 Uhr über die App erfolgen.
Die Bezahlung erfolgt bequem bargeldlos.
- Das Kind darf aus gesundheitlichen Gründen folgende Lebensmittel und Speisen nicht essen:

3. Bringen und Abholen des Kindes – Aufsichtspflicht – Bestimmung der Begleitperson

- Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Eltern für ihre Kinder verantwortlich.
- Die abholberechtigten Personen müssen dem Hort benannt werden. Soll ein Kind von einer anderen nicht benannten Person abgeholt werden, ist eine persönliche Benachrichtigung erforderlich. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Öffnungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Feste etc.) sind die Eltern selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig.

Das Kind wird täglich abgeholt von einer der folgenden Personen:

(Name, Anschrift, Telefon, falls nicht personensorgeberechtigte Vertragspartner)

Das Kind darf alleine nach Hause gehen

ja

nein

4. Meldung von Abwesenheitszeiten und des Betreuungsbedarfes in Urlaubs- und Ferienzeiten oder Stundenplanänderung

- Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder sonstigen Gründen frühzeitig zu melden.
- Die Einrichtung nimmt unmittelbar Kontakt mit der Schule bzw. den Sorgeberechtigten auf, wenn das Kind nicht rechtzeitig eintrifft.
- Der Hort ist jedes Jahr an ca. 30 Tagen während der Schulferien geschlossen. Die Schließzeiten werden durch Aushang und Elternbrief frühzeitig mitgeteilt. In den Schulferien ist eine Ganztagsbetreuung der Hortkinder möglich. Die Personensorgeberechtigten werden aufgefordert, den Betreuungsbedarf für Ihr Kind in den verbleibenden Schulferien anzumelden. Wird in den Ferien eine höhere Buchungszeit benötigt, erfolgt am Ende des Schuljahres (August) eine Abrechnung der Ferienbuchung.

5. Zusammenarbeit mit der Schule

Das Kind besucht die ____ Klasse in der Schule _____
(Name und Anschrift der Schule)

Die Klassenleitung hat Herr/Frau _____.

Die Personensorgeberechtigten legen dem Schülerhort eine Ausfertigung des Stundenplans vor.

Der Schülerhort trägt dafür Sorge, dass das Kind wochentäglich außer freitags seine Hausaufgaben größtenteils erledigt. Sollten Schwierigkeiten auftreten, wird dies in einem Mitteilungsheft zur Kenntnisnahme für den Sorgeberechtigten notiert.

Der Schülerhort ist

berechtigt,

nicht berechtigt,

Mitteilungen an die Schule zu machen und Gespräche mit einzelnen Lehrkräften zu führen. Hierbei werden Eindrücke über die schulischen Fertigkeiten des Kindes und Meinungen über Ursachen etwaiger Schwierigkeiten erörtert und eine Abstimmung herbeigeführt, welche Maßnahmen in der Schule und im Schülerhort ergriffen werden, um Schwierigkeiten zu begegnen. Der Schülerhort wird die Personensorgeberechtigten über die wesentlichen Inhalte von Gesprächen mit Lehrkräften informieren. Soweit bei der Hausaufgabenbetreuung Anzeichen wahrgenommen werden, die auf Lern- und Leistungsstörungen des Kindes hindeuten, sucht der Schülerhort unverzüglich das Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, um das weitere Vorgehen abzusprechen.

Datum

Unterschrift

6. Erkrankung oder Unfall des Kindes – Zusammenarbeit mit Ärzten im Notfall

(1) Das Kind leidet an folgender chronischer Erkrankung: _____

Der Hort hat dieser durch folgende Behandlungsweisen Rechnung zu tragen:

Verabreichung von Medikamenten nachfolgendem Einnahmeplan _____

Vermeidung bestimmter Speisen und Getränke _____

Arztbesuch bei folgenden Vorkommnissen _____

(2) Die Personensorgeberechtigten haben dem Hort unverzüglich zu melden, dass

- das Kind erkrankt ist
- das Kind oder ein anderer Familienangehöriger an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht
- das Kind auf dem Weg zwischen dem Schülerhort und seiner Wohnstätte einen Unfall erlitten hat

(3) Die Personensorgeberechtigten weisen durch Vorlage eines Impfausweises nach, dass das Kind gegen Tetanus geimpft ist

- letzte Tetanusimpfung _____

(4) Ärztliches Attest

Falls das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist, bei ihm ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht oder es unter Lausbefall leidet, ist es so lange vom Besuch des Hortes ausgeschlossen, bis durch Vorlage eines ärztlichen Attests der Nachweis erbracht wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Bei Lausbefall ist die Wiederaufnahme des Hortbesuches erst nach der zweiten Behandlung und einem ärztlichen Attest möglich.

(5) Für den Fall, dass das Kind während seines Aufenthalts im Hort erkrankt oder einen Unfall erleidet, ist unverzüglich zu benachrichtigen:

(Name, Anschrift, Telefon tagsüber, Rechtsstellung zum Kind)

(6) Ist in den oben genannten Fällen keine der zu verständigenden Personen erreichbar, ist der Schülerhort im Notfall gesetzlich verpflichtet, einen Arzt zu konsultieren, der das Kind untersucht. Die hierzu erforderlichen Angaben über das Kind gibt dann das Hortpersonal an den Arzt weiter.

- Das Kind ist krankenversichert bei der Krankenkasse _____
- Es ist in ärztlicher Betreuung bei Herrn/Frau Dr. _____
- _____

(Name, Anschrift des Hausarztes)

Bei Abholung des Kindes werden die Eltern bzw. die abholberechtigte Person über den Vorfall unterrichtet.

(7) Das Kind ist auf dem Weg zwischen Wohnstätte und Kindertageseinrichtung und während seines Aufenthalts im Hort gesetzlich unfallversichert. Der Schülerhort hat jeden (Wege-) Unfall, den das Kind erleidet, dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden. Die Unfallversicherung kommt für die Heilbehandlung auf, solange dem Schadensverursacher (Träger, Fachkraft, anderes Kind) kein Vorsatz nachgewiesen werden kann.

7. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII

Werden in unserer Einrichtung Anhaltspunkte für die konkrete Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, hat die päd. Fachkraft auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen seitens der Eltern hinzuwirken und erforderlichenfalls nach Information der Eltern das Jugendamt einzuschalten.
Bei Anzeichen eines erhöhten Entwicklungsrisikos des Kindes stimmt das päd. Personal das weitere Vorgehen mit den Eltern ab und zieht mit deren Zustimmung entsprechende Fachdienste und andere Stellen hinzu. Die genaue Vorgehensweise ist in unserer Konzeption festgelegt.

III. Bedürfnisorientierte Bildungs- und Erziehungsarbeit

1. Sprachförderung

Muttersprache/n des Kindes ist/sind _____
und _____

Zu Hause wird _____ gesprochen.

Es benötigt eine

- zusätzliche Förderung
 keine Förderung
in der deutschen Sprache.

Es verfügt über

- keine
 geringe
 gute Deutschkenntnisse.

2. Vermittlung religiöser Inhalte

Bei der religiösen Erziehung des Kindes ist seine _____ Religionsangehörigkeit zu berücksichtigen.

IV. Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und Eltern

1. Berücksichtigung der Familiensituation des Kindes in der pädagogischen Arbeit

(1) Sorgeberechtigte des Kindes sind außer dem Vertragspartner folgende Personen:

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
(Name, Anschrift)	Nationalität	Rechtsstellung zum Kind	Telefonnummer

(2) Das Kind lebt:

- bei seinen leiblichen Eltern
 bei seine(r)/m alleinerziehenden Mutter/Vater
 in einer Pflegefamilie

(3) Das Kind wächst mit Geschwistern auf, von denen ____ Schwestern und ____ Brüder sind.

Die Geschwister sind _____ Jahre.

(4) Das Kind hat bereits folgende einschneidende und/oder belastende Ereignisse und Situation in seiner Familie bewusst miterlebt:

- Trennung / Scheidung der Eltern
- Partnerwechsel / Wiederheirat eines Elternteils
- Tod des Vaters / der Mutter / oder sonstigen nahe stehenden Bezugspersonen
- schwere Erkrankung eines Elternteils / oder einer nahe stehenden Bezugsperson
- Trennung von den Eltern und Unterbringung in einer Pflegefamilie
- schwerer Verkehrsunfall der Familie, bei dem es dabei war
- wirtschaftliche Probleme der Familie
- Wechsel des Heimatlandes

2. Erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten

Zum Wohle des Kindes verpflichten sich die Kindertagesstätte und die Personensorgeberechtigten, im Rahmen des Betreuungsverhältnisses erziehungspartnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Es findet mindestens einmal jährlich ein persönliches Gespräch statt, in dem Fragen und Probleme über die Entwicklung und Erziehung des Kindes besprochen werden. Über jedes Gespräch wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und ist von den Gesprächsteilnehmern zu unterzeichnen.

3. Hospitation der Eltern / Mitarbeit der Eltern

Hospitierende und mitarbeitende Eltern (bei Ausflügen, Projekten, Elternbeirat,...) sind verpflichtet, im Außenverhältnis Verschwiegenheit zu wahren über jene Daten, die sie über andere Kinder und deren Familie bei den genannten Tätigkeiten in der Kindertageseinrichtung durch

- Gespräche mit den Kindern
- eigene Beobachtungen und Eindrücke oder
- Einblicke in Kinderlisten der Kindertageseinrichtung, die sie bei der Mitarbeit im Betreuungsdienst erhalten.

Diese Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für Betriebs- und Geschäftsdaten, die Kindertageseinrichtung und Träger betreffen und weder allgemein bekannt noch offenkundig sind.

Eltern verhalten sich ordnungswidrig, wenn sie ihre Verschwiegenheitspflicht verletzen. Kindertageseinrichtung und Träger behalten sich in diesen Fällen vor, die weitere Elternmitarbeit aufzukündigen.

Hiermit verpflichte ich mich gegenüber Außenstehenden Verschwiegenheit zu wahren über

- alle Sozialdaten, die mir im Rahmen der Mitarbeit in der Einrichtung „Kinderhort St. Martin“ über andere Kinder und deren Familien bekannt geworden sind,
- alle nicht offenkundigen Betriebs- und Geschäftsdaten, die ich über die Kindertageseinrichtung und ihren Träger erfahren habe.

(Datum)

(Unterschrift des Personensorgeberechtigten)

V. Schlussbestimmungen

1. Erstellen und verbreiten von Fotoaufnahmen und Filmaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit

Um Ihnen und anderen Erziehungsberechtigten einen Einblick in das Alltagsgeschehen und in die Aktivitäten der Kindertagesstätte zu geben, wollen wir Fotos Ihrer Kinder innerhalb der Kindertagesstätte in verschiedenen Formen ausstellen oder aushändigen. Um dies tun zu können, benötigen wir Ihr Einverständnis. Selbstverständlich werden wir keine Fotos verwenden, die die Würde Ihres Kindes in irgendeiner Weise verletzt.

Die Sorgeberechtigten willigen

Fotoaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung im Betreuungsalltag, auf Ausflügen und Festen erstellt und auf denen auch Ihr Kind abgebildet ist, dürfen für Zeitungsberichte und Chroniken des Hortes verwendet und auf unserer Homepage mit Passwort zum Download bereitgestellt werden.	<input type="checkbox"/> ein	<input type="checkbox"/> nicht ein
Filmaufnahmen, Fotos und Dias, die die Kindertageseinrichtung über den Betreuungsalltag erstellt und auf denen auch Ihr Kind abgebildet ist, dürfen auf Elternabenden, im Einrichtungsflyer, in der Konzeption und in kommunalpolitischen Gremien einer interessierten Öffentlichkeit vorgeführt werden.	<input type="checkbox"/> ein	<input type="checkbox"/> nicht ein
Foto- und Filmaufnahmen, die Medienvertreter im Hort erstellen und auf denen auch Ihr Kind zu sehen ist, dürfen in der Presse veröffentlicht werden, soweit dadurch keine schutzwürdigen Interessen des Kindes und der Familie beeinträchtigt werden (z.B. Gewalt unter Kindern).	<input type="checkbox"/> ein	<input type="checkbox"/> nicht ein

(Datum)

(Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten)

2. Haftungsausschluss

Im Fall der Schließung des Schülerhorts bestehen keine Ersatzansprüche gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung.

Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung (z.B. Brille, Geld, der Kinder kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für Schulsachen, Spielzeug, Fahrräder etc.

3. Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Jede Vertragspartei kann das Betreuungsverhältnis ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum 28. bzw. 29. Februar oder 31. August schriftlich kündigen.

Eine Kündigung aufgrund eines Umzuges ist weiterhin mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende wirksam.

- (2) Eine fristlose Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Kündigungsgrund seitens des Schülerhorts liegt insbesondere vor,
- a) wenn durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit der anderen Kinder erheblich gefährdet ist,
 - b) wenn die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit der Entrichtung Ihrer Kostenbeiträge im Verzug sind,
 - c) wenn die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung vertragliche Anzeige und Nachweispflichten nicht einhalten und/oder gegen Regelungen der Ordnung/Satzung für die Tageseinrichtung verstoßen.

4. Anzeige von Änderungen in den Verhältnissen

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, wesentliche Veränderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen.

Die Eltern verpflichten sich, insbesondere zu melden:

- a) Änderungen in den sorgerechtlichen Verhältnissen für das Kind
- b) Änderung des Stundenplans
- c) Änderung bei angegebenen Telefonnummern
- d) den Wechsel des Wohnortes
- e) Änderungen bei abholberechtigten Personen
- f) Änderung der Krankenversicherung / des Hausarztes

5. Geltung des Sozialgeheimnisses

Soweit im Hort Daten über das Kind und seine Familie für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden, gelten das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften.

6. Widerruf erteilter Einwilligungserklärungen

Die im Betreuungsvertrag erteilten Einwilligungserklärungen können jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf bedarf der Schriftform. Zum Wohl des Kindes bitten wir sie jedoch von Ihrer Widerrufsmöglichkeit abzusehen.

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt:

_____, den _____
(Ort) (Datum)

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Unterschrift der Leitung der Schülerhorts

Unterschrift der/des Personenberechtigten